



S ä c h s i s c h e S c h w e i z
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
 und der Gemeinden Rathmannsdorf,
 Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2021
 Freitag, den 13. August 2021
 Nummer 16

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
 Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
 Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*

**Sächsisch-Böhmische
 SCHWEIZ**

**IHRE MEINUNG
 ZUM TOURISMUS
 IN DER
 SÄCHSISCHEN
 SCHWEIZ!**

Link zur Befragung: <https://lamapoll.de/SaechsischeSchweiz>

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Sächsischen Schweiz,
 Ihre Meinung ist gefragt. Der Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. möchte erfahren, was Ihnen in Bezug zum Tourismus in unserer Region besonders wichtig ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich ca. 10 Minuten Zeit nehmen um die Fragen zu beantworten. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und nur anonymisiert ausgewertet und aufbereitet. Herzlichen Dank im Voraus.
 Ihr Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V.

Anzeige(n).....



Öffnungszeiten

Wir fordern unsere Kunden auf, im Rathaus Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die gültigen Hygienerichtlinien einzuhalten.

Sprechzeiten aller Ämter der Stadtverwaltung Bad Schandau

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Gern können Sie auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbaren. Bitte kontaktieren Sie dazu den jeweiligen Mitarbeiter telefonisch oder per E-Mail. Die Kontaktdaten unserer Mitarbeiter finden Sie unter www.bad-schandau.de – Bürger und Rathaus – Verwaltungsstruktur.

Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes
Tel.: 035022 90030
Montag bis Sonntag: 09:00 - 18:00 Uhr
oder per E-Mail: info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel Elbresidenz
täglich 9:00 - 20:00 Uhr
Tel.: 035022 90050
E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

Historischer Personenaufzug

täglich 09:00 - 20:00 Uhr

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage	
Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 035022 90055

Museum Bad Schandau

Montag - Freitag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Samstag/Sonntag 10:00 bis 17:00 Uhr
Tel.: 035022 42173

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10
Termine nach Vereinbarung unter
Tel.: 035028 170236 oder
E-Mail: infohappe@gmail.com

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
Dresdner Str. 3
(im Rathaus)
Mobiltel.: 0172 7962474
E-Mail: peter.palm@polizei.sachsen.de
Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Die Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH

telefonisch unter 03501 552-126

RVSOE – Servicebüro im Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Montag – Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 09:00 - 12:30 Uhr und
13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Tel.: 03501 7111-930

E-Mail: nationalparkbahnhof@rvsoe.de

Evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1
Mittwoch 15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Tel.: 035022 42396

E-Mail:

info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

NationalparkZentrum

täglich 09:00 - 18:00 Uhr

Tel. 035022 50-240

E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.de

Diakonie Pirna - Mobile Soziale Beratung

Sie erreichen Frau Pischtschan unter der Telefonnummer 0163 3938320.

Mobile Soziale Beratung auf dem Marktplatz

donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr

(Stand: 22.07.2021)

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau

Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen

Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

Versorgungsgebiet Bad Schandau

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz

Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099

info@zvww.de, www.zvww.de

Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

SachsenNetze

Service-Telefon 0800 0320010
(kostenfrei)

E-Mail: service-netze@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsen-netze.de

Die Störungsnummern lauten:

Gasstörung 0351 50178880

Stromstörung 0351 50178881

SachsenEnergie AG

Service-Telefon 0800 6686868 (kostenfrei)

E-Mail: service-enso@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsenenergie.de

Trinkwasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Markt 11 in 01855 Sebnitz

Tel.: 035971 80600

E-Mail: info@zvww.de

www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen:

Störungsrufnummer: 035023 51610



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 14
Sonstige Informationen	Seite 2	Abwasserzweckverband	
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Bad Schandau	Seite 16
Stadt Bad Schandau	Seite 5	Schulnachrichten	Seite 16
Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 9	Lokales	Seite 18
		Kirchliche Nachrichten	Seite 22

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 08.07.2021

Beschluss-Nr.: 20210708.102

Beschluss - Bestellung des Rechnungsprüfers zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 - 2019 der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt, für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna einschließlich

der jährlichen Kassenprüfungen die **Dr. Brodbeck und Kirsten Partnerschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden** zu beauftragen.

Bad Schandau, den 08.07.2021

T. Kunack

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir bemühen uns derzeit um Spenden für die vom Unwetterereignis am 17. Juli 2021 besonders Betroffenen. Alle Spenden, die nicht zweckgebunden eingehen, sollen diesem Personenkreis zu Gute kommen. Um die Spenden an die Richtigen zu verteilen, benötigen wir allerdings Angaben zur Betroffenheit.

Bitte geben Sie uns folgende Informationen:

1. Anschrift/Flurstücksnummer des betroffenen Grundstücks
2. Art des Schadens (kurze Beschreibung des Schadens und welche Bereiche Keller/Wohnbereich/Außerbereich davon betroffen sind)
3. Schadenshöhe
4. Erklärung, ob bzw. inwieweit der Schaden durch Versicherungen reguliert wird
5. Kontaktdaten des Antragstellers einschließlich Telefonnummer

Die Spenden sind bei Weitem nicht in der Höhe zu erwarten wie in den Jahren 2002 oder 2013. Darum können wir nur die am härtesten betroffenen Eigentümer oder Mieter berücksichtigen. Dennoch hoffen wir, mit den Spenden einen kleinen Beitrag zur Linderung der Schäden beitragen zu können.

Senden Sie Ihre Anträge bitte an:

buergermeisteramt@stadt-badschandau.de oder per Post an die Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau.

Dies gilt auch für betroffene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna. Diese können Ihre Daten ebenfalls an die Stadtverwaltung Bad Schandau senden. Wir werden diese dann zur Entscheidung an die Gemeinden weiterleiten.

Stadtverwaltung Bad Schandau

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine: Montag, 23.08., 30.08.2021, 09:00 bis 14:00 Uhr

Voranmeldung unter der Telefonnummer 035022 501-125 im Rathaus erforderlich.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu.

Mitzubringende Unterlagen: (bei Anträgen auf **Kontenklärung**: z. B. SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Geburtsurkunden der Kinder, Personalausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit

oder des JobCenters, bei **Rentenanträgen**: letzter Versicherungsverlauf, Personalausweis, Familienbuch, Schwerbehindertenausweis, persönliche Steuer-Identifikations-Nr., IBAN vom Girokonto, bei ALG I oder II Bezug den letzten Bescheid im **Original** mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Bei **Hinterbliebenenanträgen** zusätzlich die Sterbeurkunde und wenn bereits erhalten den Bescheid der Rentenservicestelle. Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung dafür unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu



Aufruf zur Kartenrückgabe für den Blumenball „Sebnitz tanzt!“ in der Touristinformation

Wer noch im Besitz von Karten für die im Frühjahr 2020 geplante Ballveranstaltung „Sebnitz tanzt“ ist, wird hiermit gebeten, diese zur Rückerstattung des Kaufpreises bis spätestens 15. September in der Touristinformation Sebnitz zurückzugeben. Mitzubringen sind die Karten (wenn möglich mit Kaufbeleg) und Ansteckblumen sowie eine Bankverbindung für die Rückerstattung der Kosten. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen der Touristinfo unter 035971 70960 oder per E-Mail an touristinfo@sebnitz.de zur Verfügung.

Die Touristinformation im Haus Deutsche Kunstblume hat täglich von 10 - 17 Uhr geöffnet (variable Mittagspause zwischen 12 und 13 Uhr).

Mitarbeiter für die Sächsische Sicherheitswacht gesucht

Die Polizeidirektion Dresden sucht für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Sächsischen Sicherheitswacht zuverlässige und engagierte Frauen und Männer.

Für die Sächsische Sicherheitswacht sollten sich Interessenten bewerben, die:

- mindestens 18 und höchstens 60 Jahre alt sind und einen guten Leumund besitzen,
- eine abgeschlossene Schul- und/oder Berufsausbildung besitzen,
- zuverlässig sind und jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten und
- den Anforderungen des Außendienstes gesundheitlich gewachsen

sind.

Die aktuelle Bewerbersuche richtet sich vorzugsweise an Personen, welche innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der vier Polizeireviere der Landeshauptstadt **Dresden** sowie der Polizeireviere **Meißen, Riesa, Großenhain, Pirna, Sebnitz** und **Freital-Dippoldiswalde** wohnhaft sind. Insbesondere durch Streifen in Fußgängerzonen, Park- und Kleingartenanlagen, Wohngebieten

oder auf Kinderspielplätzen in unseren Städten und Gemeinden unterstützt die Sächsische Sicherheitswacht die Polizei. In erster Linie fungieren sie jedoch als Ansprechpartner für die Bürger vor Ort. Ihr Einsatz erfolgt vorwiegend nachmittags, in den frühen Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen. Die Einsatzstunden, für welche es eine Aufwandsentschädigung gibt, werden in einem Dienstplan festgelegt und dürfen 40 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Das Verwendungshöchstalter beträgt 67 Jahre.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.polizei.sachsen.de/de/3620.htm

Hier finden Sie auch drei zum Download bereitgestellte Dokumente, welche Bestandteil ihrer Bewerbung sein müssen.

Vor ihrem ersten Einsatz durchlaufen die zukünftigen Sicherheitswächter eine ca. 50-stündige Ausbildung, welche mit einem mündlichen Abschlussgespräch beendet wird. Als Ausbildungsbeginn ist das 4. Quartal 2021 vorgesehen.

Aussagefähige Bewerbungen können bis zum **10. September 2021** an die Polizeidirektion Dresden, Referat 1, Schießgasse 7, 01067 Dresden oder an das örtliche Polizeirevier gerichtet werden.



Selbstbestimmte Vorsorge mit dem „Notfalllotsen“ – Broschüre erschienen

Haben Sie für einen Notfall vorgesorgt und dabei an alles gedacht? Wo liegen die wichtigen Unterlagen? Wer besitzt welche Vollmachten, um im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit wichtige Entscheidungen in Ihrem Sinn treffen zu können?

Eine Krankheit oder ein Unfall kommt immer unerwartet. Um vorbereitet zu sein, hat das Landratsamt jetzt eine Notfallmappe erstellt, die Ihnen einen Überblick über die im Ereignisfall zu regelnden Sachverhalte gibt. „Mit dem „Notfalllotsen“, der nun erschienen ist, wird Ihnen eine ausfüllbare und auch digital zur Verfügung stehende Hilfestellung an die Hand gegeben, um eigene Vorsorge zu treffen und damit auch Angehörigen eine wich-

tige Grundlage zu geben, um im Zweifel die richtigen Entscheidungen zu treffen.“, so Landrat Michael Geisler.

Die Vorlagen reichen von wichtigen Telefonnummern, medizinischen Daten bis hin zu Übersichten über Versicherungen und Verträge. Nicht zuletzt sind Mustervorlagen für eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung enthalten.

Der „Notfalllotse“ ist in den Stadt-/Gemeindeverwaltungen sowie in den Bürgerbüros des Landratsamtes erhältlich.

Digital steht er auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landratsamt-pirna.de/publikationen.html zur Verfügung.

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack, 01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
„www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Sprechzeiten

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, dem 24.08.2021, 16.30 Uhr - 18.00 Uhr
im Rathaus Bad Schandau, Zi.25

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l
Montag, dem 27.08.2021, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54
Dienstag, dem 21.09.2021, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, dem 16.09.2021, 17:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindsaal ehem. Schule
Mittwoch, dem 15.09.2021, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, dem 16.09.2021, 18:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1b
Dienstag, dem 28.09.2021, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13b
Donnerstag, dem 23.09.2021, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39b
Dienstag, dem 21.09.2021, 18:00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39b
Dienstag, dem 21.09.2021, 16:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, dem 22.09.2021, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, dem 07.09.2021, 19:00 Uhr, statt

Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, dem 06.09.2021, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.bad-schandau.de.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Ausgänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bad Schandau wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau – Erdgeschoss- (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 158 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag



- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfs-

person besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Schandau, 02.08.2021

Im Auftrag

Wötzel

Stadtverwaltung Bad Schandau



Informationen aus dem Rathaus

Freie Wohnungen im kommunalen Bestand

in Bad Schandau

Lindenallee 8

3-Raum-Wohnung, 1. OG

Wohnfläche: ca. 63 m²

Vermietung: seit 01.06.2021

Erstbezug nach Sanierung Rosengasse 1

2-Raum-Wohnung im 2. Obergeschoss Wohnfläche: ca. 62,20 m²

Vermietung ab sofort

freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

Bergmannstraße 5

EG, ca. 60 m²

EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen erhalten Sie in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126 oder unter www.wg-pirna.de.



Vereine und Verbände

Neues aus Porschdorf - Kanickelboxt ist keine Mülldeponie



Lange mussten wir mit ansehen, wie am sogenannten „Kanickelboxt“ schwarz gecamp und illegal Müll entsorgt wurde. Damit ist jetzt Schluss.



Der Ortschaftsrat Porschdorf versperrte jetzt die Zufahrt kurzerhand mit zwei schweren Sandsteinen, sodass ein Befahren mit einem PKW oder gar Wohnmobil nun nicht mehr möglich ist. Dennoch wird es diesbezügliche Kontrollen durch den Ortsrat in unregelmäßigen Abständen geben. Unser Dank gilt Frau **Annett Mathe** und Herrn **Werner Streilein**.

Jens Tappert
Ortsvorsteher

Veranstaltungsort: Sportplatz an der Carolabrücke in Rathmannsdorf

Kreislige B


VS


Wann?

22.08.2021 - 14 Uhr

Einlass ab 12:30 Uhr!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Was erwartet Sie?

- Kaffee und Kuchen inclusive einem netten Schwatz mit dem Nachbarn
- Das Bürger-Vogelschießen mit Preisverleihung
- Ein Kinderprogramm mit vielen Spielen und Hüpfburg
- Der traditionelle Lampionumzug um das Kirchweihlicht zu holen
- Musik und Tanz am laufenden Band, mit DJ Marco
- Allerlei Gebrilltes aus der Region und natürlich kühle Getränke

Alles Weitere entnehmen Sie bitte in Kürze den Aushängen in den Schaukästen, im Kindergarten, im Blumentöpfchen, Friseur, Provierter, ... und natürlich auch dem „Buschfunk“.

Unser Tipp: Bitte gleich mal den Kalender zücken, 28.08. Kirmes eintragen und nicht vergessen, Kaffee und Essen abbestellen! Für alle Senioren aus Krippen, denen der Weg zum Festplatz beschwerlich geworden ist, bietet unsere FFW Krippen einen Abholservice an.

Wir freuen uns auf Sie und einen schönen gemeinsamen Samstag! Herzliche Grüße im Namen des Vorstandes,

Ihr Ortsverein Krippen
i. A. Marie Eggert

Kneipp-Tipps August



„Wem seine Gesundheit lieb und teuer ist, der biete das Mögliche auf, daß er in reiner Luft seine Zeit verbringt.“

Treffender lässt sich eine Aufforderung, an die frische Luft zu gehen oder frische Luft ins Zimmer zulassen, wohl kaum formulieren. Aber was ist daran so gut für unsere Gesundheit? Es ist der Sauerstoff in der frischen Luft, den wir über die Atmung aufnehmen und der für den Zellstoffwechsel ge-

braucht wird. Es ist das Sonnenlicht, das für die Bildung von Vitamin D erforderlich ist. Es sind die natürlichen Reize wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit, die die Reaktionsfähigkeit des vegetativen Nervensystems ansprechen und unser Immunsystem trainieren. Es sind nicht zuletzt unsere Wahrnehmungen und Erlebnisse an der frischen Luft, die unser Wohlbefinden steigern und die Lebensfreude wecken. Also folgen wir Sebastian Kneipps Aufforderung und verbringen so viel Zeit wie möglich in reiner Luft. Das ist übrigens unabhängig vom Wetter, denn auch ein Spaziergang bei leichtem Regen oder Wind kann sehr erholend sein und unsere Gesundheit fördern.

Freuen Sie sich nun auf die **Kneipp-Tipps für den Monat August! Wasser/natürliche Reize**

Während seines Theologiestudiums suchte Sebastian Kneipp nach geeigneten Möglichkeiten, seine Wasseranwendungen fortzusetzen. Zufällig beobachtete er einen Gärtner beim Gießen und schlussfolgerte, dass auch diese Art der Wasseranwendung nützlich sein kann. Er entwickelte den Knieguss, den er zunächst bei sich selbst und dann auch bei seinen Mitstudenten anwendete.

Der Knieguss stärkt die Durchblutung der unteren Körperhälfte, kräftigt die Venen und eignet sich durch seine ableitende Wirkung sehr gut als Einschlafhilfe.



Kurznachrichten aus Krippen



Der Ortsverein hat schon gewählt, es gibt einen neuen Vorstand.

Vorsitzende: Annett Schöps
Stellvertreter: Jens Feller
Kassenwartin: Ina Seidel
Kassenprüferin: Andrea Pfeiffer

Wir konnten uns über neue Mitglieder mit viel Tatendrang freuen. (PS: und nehmen gern noch mehr davon)

Der neue Vorstand des Ortsvereins lädt ein:

Am **Samstag, dem 28. August** starten wir auf dem Festplatz am Vereinsheim zur **Kleinen Kirmes in Krippen**.

Alle Einwohner unserer Stadtteile und alle Gäste sind dazu herzlich eingeladen.



Wie alle kalten Wasseranwendungen darf er nur bei warmen Füßen durchgeführt werden. Bei akuten Erkrankungen von Blase und Nieren wird vom Knieguss abgeraten. Man benötigt dazu eine Gießkanne, einen Wasserschlauch oder ein Kneippsches Gießrohr. Der kühle Wasserstrahl wird nun am rechten kleinen Zeh beginnend außen am rechten Bein aufwärts geführt. Handbreit über der Kniekehle verweilt man 2 -3 Sekunden, bevor man den Wasserstrahl innen zum großen Zeh abwärts führt. Auf gleiche Weise wird die Vorderseite des rechten Beins begossen. Dann wird der Guss am linken Bein durchgeführt. Zum Schluss sind die Fußsohlen an der Reihe und werden zuerst rechts, dann links mit dem Wasserstrahl umrundet. Schließlich streift man das Wasser mit den Händen ab und sorgt für die Wiedererwärmung.

Kräuter

In allen Gärten leuchtet sie uns von Juni bis in den Herbst hinein entgegen – die Ringelblume. Sie ist eine sehr bekannte Heilpflanze, die seit Generationen vor allem bei Hauterkrankungen und zur Wundheilung eingesetzt wird. Mehr als 50 Wirkstoffe sind in der Ringelblume enthalten, darunter ätherische Öle, Carotinoide, Schleimstoffe, Bitterstoffe. Man verwendet sie als Ringelblumenöl oder – salbe. Es ist möglich, die Blüten als Tinktur anzusetzen und diese dann verdünnt zur Wundreinigung oder bei Zahnfleischproblemen zu verwenden. Auch in Teemischungen entfaltet die Ringelblume, oft gemeinsam mit anderen Kräutern, ihre heilsame



Wirkung. Fast jede Familie hat ihr eigenes Ringelblumenrezept und in der Literatur finden sich zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten, die alle leicht umzusetzen sind. Stöbern Sie! Es lohnt sich. Übrigens erwähnte Sebastian Kneipp die Ringelblume auch als Wettervorhersage: „Die Ringelblume hat etwas Gescheites. Wenn sie morgens nach 7 Uhr noch geschlossen ist, dann regnet es gewiss noch an diesem Tag.“

Ernährung

In dem Buch „Kräuternest“ von Iris Therese Lins findet man ein einfaches Rezept für eine Sonnenbutter. Fünf Ringelblumenblütenköpfe werden dafür mit dem Wiegemesser fein geschnitten und mit 125 Gramm weicher Butter verrührt.

Je nach Geschmack gibt man etwas Salz und Curry dazu. Mit wenig Aufwand hat man auf diese Weise ein Lebensmittel gesund verfeinert und auch optisch einen fröhlichen Blickfang auf dem Esstisch geschaffen.

Bewegung

Für die Bewegungsübungen brauchen wir im August ein Handtuch. Es wird an den Schmalseiten gefasst und straffgehalten. Dann streckt man die Arme nach oben und beugt sich abwechselnd seitlich nach links und rechts, mit gestrecktem Rücken nach vorn und nach unten und soweit es geht auch nach hinten. Die Übungen beanspruchen vor allem die Muskeln in den Armen sowie die Brust – und Rückenmuskulatur. Weil es beim Üben auch auf einen sicheren Stand ankommt, ist es ebenso ein Training für den Gleichgewichtssinn.

Lebensordnung

Sommerzeit ist Urlaubszeit. Man legt die Uhr mal beiseite, schläft morgens länger als sonst, lebt mal in den Tag hinein (ohne schlechtes Gewissen), nimmt sich Zeit für Dinge, die im Alltag oft zu kurz kommen, genießt die Zeit mit der Familie, mit Freunden ... Es ist die beste Zeit, um die eigenen Energiereserven aufzufüllen und sich selbst etwas Gutes zu tun. Wer das mit den Kneipp-Elementen verbindet, tut seiner Gesundheit viel Gutes und wird erfrischt aus dem Urlaub an seinen Platz zurückkehren.

Viel Freude nun beim Ausprobieren der Kneipp-Tips.

Mit Fragen und Anregungen wenden Sie sich gern an das Team der JUH-Kita „Elbspitzen“ (vom Kneipp-Bund zertifizierte Kneipp-Kita) oder den Kneipp-Verein Bad Schandau und Umgebung.

Christiane Biener

Kneipp-Gesundheitstrainerin SKA

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 27. August 2021

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 17. August 2021

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Freitag, der 20. August 2021, 9.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Rathmannsdorf wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau – Erdgeschoss- (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 158 Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlzettelumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe



bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Schandau, 02.08.2021

Im Auftrag

Wötzel

Stadtverwaltung Bad Schandau

Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.07.2021

Beschluss-Nr. 12-07/2021 – Beschluss zur Teilnahme der Gemeinde Rathmannsdorf am „Grauen-Flecken-Programm“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme der Gemeinde Rathmannsdorf am „Grauen-Flecken-Programm“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung.

Beschluss-Nr. 13-07/2021 – Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rathmannsdorf (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf beschließt auf der Grundlage der Vorlage 13-07/2021 die geänderte Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rathmannsdorf.

Beschluss-Nr. 14-07/2021 – Beschluss zur Anpassung der Mietpreise für PKW-Stellplätze

Der Gemeinderat beschließt, für die Vermietung von PKW-Stellplätzen auf kommunalen Grundstücken ab dem 01.01.2022 eine Anpassung des Mietpreises auf 20,00 € je Monat im gesamten Gemeindegebiet von Rathmannsdorf zu erheben.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rathmannsdorf (Hundesteuersatzung) vom 22.07.2021

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116),

das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Rathmannsdorf erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Rathmannsdorf zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 96,00 € |

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 144,00 € |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 288,00 € |

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
8. Herdengebrauchshunden

(2) Von der Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde ausgenommen.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.

(2) Von der Steuerermäßigung sind gefährliche Hunde ausgenommen.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird solange gewährt, bis der Tatbestand, der zu einer Steuervergünstigung geführt hat, wegfällt.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist, sofern im Steuerbescheid kein anderweitiger Termin genannt ist, am 01. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Die Hundesteuermarke ist so lange gültig, bis eine neue Marke ausgegeben wird.



Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 2,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rathmannsdorf vom 12.11.2001 außer Kraft.

Rathmannsdorf, den 22.07.2021

Uwe Thiele
Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

die Bürgermeister-Sprechstunde findet derzeit nur in dringenden Angelegenheiten als Einzeltermin und unter vorheriger Terminabsprache über Frau Putzke/RVSOE, Tel.-Nr.: 03501 7111-101, statt.

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Achtung: vom 16.08. bis 27.08.2021 bleibt das Gemeindeamt aufgrund von Urlaub geschlossen!

Für wichtige Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die erfüllende Gemeinde, die Stadt Bad Schandau, oder an Herrn Thiele direkt.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021

1 Begrüßung

Der BM Herr Thiele begrüßt die Gemeinderäte und Gäste. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d.h. die Tagesordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben.

Ein Hinweis zum Tagesordnungspunkt 4: da keine Einwendungen gegen die ausgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde eingegangen sind, kann dieser Punkt entfallen.

2 Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2021
Zur Protokollierung der Niederschrift gibt es keine Einwände, somit ist diese in vorliegender Form bestätigt.

3 5. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 06-05/2021**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

4 Beratung und Beschlussfassung zu Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021/2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes hat in der Zeit vom 28.04. bis 07.05.2021 zur Einsichtnahme ausgelegen. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis zum 19.05.2021 ihre Einwendungen gegen diesen Entwurf vorzubringen. Es hat niemand Einsicht genommen und es sind keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. Haushaltsplanes eingegangen, damit kann dieser TOP entfallen.

5 Beschluss – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021/2022

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 07-05/2021**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

6 Beschluss – Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2021/2022 der Gemeinde Rathmannsdorf

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 08-05/2021**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

7 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur Gestaltung einer Spiel- und Freifläche in der Ortslage Rathmannsdorf

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 09-05/2021**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

8 Beschluss zur Vergabe der Leistung zur Lieferung eines TLF 2000 mit Truppkabine nach DIN 14530-18 VB 0117

Herr Thiele und GR/Wehrleiter Herr Petters erläutern kurz den Sachverhalt und klären Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest Herr Thiele den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 10-05/2021**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

9 Beschluss – Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 11-05/2021**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

10 Sonstiges

Herr Thiele informiert darüber, dass die nächste Gemeinderatssitzung einberufen wird, wenn sich die Corona-Situation verbessert hat oder unaufschiebbare Beschlüsse gefasst werden müssen. Herr Thiele beendet um 19.36 Uhr die Sitzung.

Neues Fahrzeug für Bauhof und Gemeindeverwaltung Rathmannsdorf!



Anfang Juni 2021 war es endlich so weit und sowohl Bauhof als auch Gemeindeverwaltung freuen sich auf das neue Fahrzeug, einen gebrauchten VW Caddy mit Allrad.

Dieser soll in Zukunft vor allem durch die Kollegen vom Bauhof genutzt werden, um den Multi-car ein wenig zu entlasten. Auch für Fahrten der Gemeindeverwaltung wird er künftig gute Dienste leisten.

Eine Beschriftung des VW Caddy ist zeitnah mit erfolgt, sodass er in der Gemeinde auch eindeutig erkannt wird.

Das bisher mit genutzte Gemeindefahrzeug, ein Opel Corsa, war mit seinen 23 Jahren stark veraltet und reparaturbedürftig, so dass ein Ersatzfahrzeug unerlässlich war.

Die Gemeindeverwaltung

An alle Hundehalter - sowohl Einwohner als auch Urlauber!

Uns erreichen immer wieder Beschwerden wegen der „Hundehaufen“, die leider öfter im Gemeindegebiet umherliegen. Das ist nicht nur für die Einwohner, sondern auch für die Urlauber und Gäste in unserer Region ein Ärgernis. In der Polizeiverordnung im § 12 Abs. 5 ist festgelegt, dass Halter oder Führer von Tieren dafür zu sorgen haben, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder in fremden Grundstücken verrichten. Sollte der Hund dennoch seine Notdurft dort verrichtet haben, ist der abgelagerte Kot unverzüglich zu entfernen.

Zu diesem Zweck haben Halter oder Führer von Tieren geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten, Papier oder ähnliches) mit sich zu führen. Zahlreiche Papierkörbe stehen für die schnelle Entsorgung im gesamten Ort bereit.

Zudem dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortslage besteht Leinenzwang (Polizeiverordnung § 12 Abs. 3 und 5).

Wir fordern hiermit nochmals eindringlich **alle** Hundehalter – sowohl Anwohner als auch Urlauber – auf, die Verunreinigungen ihrer Tiere sofort zu entfernen und die Leinenpflicht im Ort einzuhalten. Wir möchten weiterhin darum bitten, dass Privatvermieter dies ihren Urlaubsgästen mit Hund bei Anreise ebenfalls mitteilen.

Wir weisen darauf hin, dass das Liegenlassen der Verunreinigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 24. Abs. 1 Punkt 19 der Polizeiverordnung darstellt und mit einer Geldbuße geahndet wird. Das Ordnungsamt wird dazu künftig stichpunktartige Kontrollen durchführen.

Die Gemeindeverwaltung

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de



Vereine und Verbände

Seniorentreff

Unser nächster Treff findet am Mittwoch, dem 25.08.2021, 14.00 Uhr im Gemeindezentrum, Pestalozzistraße 20 statt.

Alle, die Zeit und Lust haben, sind in unserer „Spielhölle“ wieder herzlich willkommen.

Auf zahlreiche Teilnehmer und neue Mitstreiter freuen sich

M. Bindemann, E.Tschöpel und I. Miller



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

03535 489-168

Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489-239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeige(n)



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau – Erdgeschoss- (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 158 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe

bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Schandau, 02.08.2021

Im Auftrag

Wötzel

Stadtverwaltung Bad Schandau

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 17.08.2021, um 19.00 Uhr im Vereinsheim der SG Traktor Reinhardtsdorf statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunden

Bürgermeister Dr.-Ing. Andreas Heine

Dienstag, den 17.08.2021

16:30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Dienstag, den 24.08.2021

16.30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Termine können per E-Mail

gemeinde@reinhardtsdorf-schoena.de vereinbart werden.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

In der Zeit vom 16.08.2021 - 05.09.2021 ist das Sekretariat der Gemeindeverwaltung nicht besetzt.

Schwerstes Unwetter seit 60 Jahren

Völlig unerwartet wurde am Samstag, dem 17.07.2021 aus einem anfangs gewöhnlichen Regentag eine mittelschwere Katastrophe. Binnen einer halben Stunde traten Bäche über die Ufer und verwandelten die Straßen von Reinhardtsdorf und Schöna in reißende Flüsse. Von den Feldern strömten Wassermassen in die Orte, Keller liefen voll, die Gemeinde war nicht mehr erreichbar.

Glück im Unglück: in der Gemeinde kam es zu keinen Personenschäden.

Aber das tatsächliche Ausmaß des Unwetters zeigte sich bereits in der Nacht zum Sonntag, als der Regen aufgehört und der Großteil des Wassers seinen Weg in die Elbe gefunden hatte: Straßen in allen Ortsteilen waren aufgrund von tiefen Kratern nicht mehr befahrbar, Bachbette zerstört, Grundstücke verwüstet. Der Hirschgrund in Schöna wurde so unterspült, dass er wegbrach, inwieweit einzelne Häuser weiterhin bewohnbar sind, ist fraglich.

Inzwischen sind die Aufräumarbeiten so weit vorangeschritten, dass alle Einwohner wieder erreichbar sind. Straßen wurden notdürftig aufgefüllt, Bachbette ausgebaggert, Unterspülungen gesichert. Allein mit dem Bauhof der Gemeinde wäre dies so schnell nicht möglich gewesen. Ein großer Dank gilt den vielen helfenden Privatpersonen, den Einsatzkräften unserer Feuerwehren, der Unteren Wasserbehörde, dem THW und den ortsansässigen Firmen für Ihre tatkräftige Unterstützung, der Verpflegung der Einsatzkräfte oder für Ihre finanzielle Spende.

Für die Hilfe, Kraft und Geduld der Einwohner von Reinhardtsdorf, Schöna und Kleingießhübel möchten wir uns hiermit bedanken. Bis jedoch alle Schäden zufriedenstellend behoben sind, wird es sicher noch einige Wochen dauern.

Corona-Testzentrum in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

Vom 16.08.2021 - 05.09.2021 ist das Testzentrum der Gemeinde geschlossen.

Bitte wenden Sie sich an das Testzentrum in Bad Schandau.



Vereine und Verbände

Verein SandsteinSpiele sammelt Unterstützung für die Sächsische Schweiz

Leicht haben es die Engagierten im Landschaftstheaterverein SandsteinSpiele e. V. nicht. Erst ist monatelang ungewiss, unter welchen Voraussetzungen und Auflagen ihre Proben und Auführungen überhaupt stattfinden können und dann müssen sie mit ansehen, wie ihr Heimatort und seine Bewohner von den jüngsten Unwettern schwer getroffen werden. Für jene macht sich der Verein nun stark und sammelt Spendengelder.

Einmal im Jahr ist es so weit: Das Ensemble des Landschaftstheaters überrascht seine Zuschauer mit ausgefallenen Bühnenstücken und farbenreichen Kostümen. Gemeinsam schaffen die Aktiven inmitten des Elbsandsteingebirges ein kulturelles Highlight, auf das sich Gäste aus nah und fern freuen. Im Gegensatz zum herkömmlichen Theater auf einer festen Bühne sorgen in diesem Landschaftstheater die Felsformationen und Tafelberge der Sächsischen Schweiz für den beeindruckenden Hintergrund. Unverzichtbarer Bestandteil der Kulisse ist dabei die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna mit ihren Ortsteilen.

Doch nicht nur als Theaterbühne liegt sie den SandsteinSpielern am Herzen: Hier im Ort leben jene Freunde, Kollegen, Vereinsmitglieder und Unterstützer, die den Landschaftstheaterverein überhaupt erst zu dem machen, was er ist. Seit Jahren begleiten sie die Inszenierungen aktiv und tragen wesentlich zum guten Gelingen bei.

Für den Vereinsvorstand ist Solidarität mit der Gemeinde und ihren Bewohnern nach der Unwetterkatastrophe am 17.07.2021 daher selbstverständlich.



Nicht nur Keller und Gärten sind geflutet wurden, auch die Infrastruktur der kleinen Gemeinde ist stark beschädigt. Wie viele Millionen Euro die Reparaturen kosten und ob es Hilfen seitens der Regierung gibt, ist derzeit noch ungewiss. Mit der eigens initiierten Spendenkampagne wollen die SandsteinSpieler einen kleinen Beitrag zum Wiederaufbau leisten. Nun hoffen sie auch auf die Solidarität ihrer Zuschauer und aller Theaterfreunde der Umgebung, damit Reinhardtsdorf-Schöna sich schnellstmöglich von der Katastrophe erholt.

Auch bei den letzten Aufführungen wurden entsprechend Spenden gesammelt.

Spendenkonto:

SandsteinSpiele e. V.

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE90 8505 0300 0221 0934 94

BIC: OSDD DE81 XXX

Verwendungszweck: Reinhardtsdorf-Schöna

Weitere Infos: www.sandsteinspiele.de

Abwasserzweckverband Bad Schandau

Einladung

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung findet am 18.08.2021, 10.00 Uhr die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau statt.

Ort: Stadtverwaltung Bad Schandau - Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Fragen der Bürger
4. Kontrolle und Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung
5. Beratung und Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben „Ersatzneubau Regenwasser-Nebensammler Elbstraße 5“ in Rathmannsdorf
Beschluss Nr. 210818.101
6. Beratung und Beschluss zur Bestätigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
Beschluss Nr. 210818.102
7. Beratung und Beschluss zur Änderung der Abwassersatzung
Beschluss Nr. 210818.103
8. Informationen, Fragen, Anregungen

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass aus aktuellem Anlass Änderungen der Tagesordnung möglich sind.
Interessierte Einwohner sind eingeladen.

Bad Schandau, den 23.07.2021

T. Kunack

Verbandsvorsitzender

Jetzt
günstig
online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



Schulnachrichten

Erich-Wustmann-Grundschule Bad Schandau



Geschafft!

Nun ist es geschafft, das Schuljahr 2020/2021. Mit insgesamt 40 Schulwochen unter Coronabedingungen war es eines der schwersten in unserer Schulgeschichte überhaupt.

Wer hätte gedacht, dass wir über Wochen und Monate hinweg nicht zeichnen, singen und Sport treiben, uns nicht nahe sein dürfen, Kontakte nur über Lernplattformen möglich sind.

Auch einige Schüler unserer Grundschule, Eltern und Lehrerinnen erkrankten an Corona. Bangen um die Gesundheit, Schulschließungen und Quarantänemaßnahmen wechselten einander ab- was für eine bittere Zeit!

Mit viel Kraft, Anstrengung, gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortungsgefühl haben wir es jedoch geschafft, weiter zu lernen und das Schuljahr 2020/2021 zu Ende zu bringen.

Und so konnten am vorletzten Schultag die 19 Viertklässler unserer Grundschule feierlich aus unserer Schulgemeinschaft verabschiedet werden.

Musikalisch umrahmt von Toni Fehse und Alma Wenke aus der Musikschule sächsische Schweiz e. V. würdigten unsere Drittklässler den erfolgreichen Schuljahresabschluss ihrer Mitschüler mit einem kleinen Programm unter Leitung von Frau Hentzschel und Frau Pieschner. Auch unser Bürgermeister, Herr Kunack, ließ es sich wie sein Amtskollege, der Bürgermeister der Gemeinde Rathmannsdorf, Herr Thiele, nicht nehmen, seine guten Wünsche persönlich zu überbringen. Geehrt wurden neben der Klassenleiterin, Frau Ehrlich, auch, stellvertretend für unsere Horterzieherinnen, Frau Wagner sowie unsere Elternvertreterinnen der 4. Klasse, Frau Wagner und Frau Körner.

Herzlich gratulieren wir auch unserem Jahrgangsbesten, Hermann Jäger, der im Namen der Familie Wustmann mit einer Buchprämie ausgezeichnet wurde.

Für den Neustart in Oberschulen und Gymnasien wünschen wir unseren Viertklässlern recht viel Erfolg und Freude beim Lernen. Aus unserer Schulgemeinschaft verabschiedet wurde auch unsere langjährige und erfahrene Kollegin Elke Pieschner.

In fast 45 Dienstjahren hat sie Generationen von Schülern das Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt. Im Kollegium stand Frau Pieschner uns nicht nur als Personalrat stets zur Seite, nahm Anteil an persönlichen Problemen und bot Hilfe und Unterstützung an.

Für den nun beginnenden Ruhestand wünschen wir ihr von ganzem Herzen Gesundheit und viele spannende und schöne Erlebnisse außerhalb der Schulmauern.

Am Ende eines jeden Schuljahres denken wir auch und ganz besonders an all jene, die uns in diesem schwierigen Schuljahr zur Seite standen, uns den Rücken stärkten und Hilfe anboten, wenn es not tat.



Foto: Gardy Bach



Jugend aktuell

Neue Förderrichtlinie für Ehrenamtliche Maßnahmen



Zum 01.07.2021 ist eine neue Förderrichtlinie für die ehrenamtlich geführten Maßnahmen in Kraft getreten. Über diese Förderrichtlinie können Vereine und Initiativen finanzielle Unterstützung für Projekte/außerschulische Jugendbildung, für Internationale Jugendbegegnungen sowie Ferienmaßnahmen beantragen.

Mit der neuen Förderrichtlinie gibt es einige Veränderungen, auf die wir an dieser Stelle kurz hinweisen möchten:

- Die starre **Antragsfrist** zu einem bestimmten Stichtag entfällt. Es muss jedoch weiterhin beachtet werden, dass die Anträge **spätestens 6 Wochen vor Beginn des Projektzeitraumes** bei uns eingehen müssen (der Projektzeitraum ist der längere Zeitraum, der auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen umfasst). Eine Antragstellung ist also auch noch für 2021 möglich.
- Die **Vorlage einer JuLeiCa** (einer für die Maßnahme verantwortlichen Person) ist nun für die Antragstellung generell verpflichtend vorgeschrieben. Die Anerkennung einer adäquaten Bildungsmaßnahme ist möglich, obliegt aber dem Jugendamt. Dabei muss ein (sozial-) pädagogischer Abschluss nachgewiesen werden (ein Lehramtsstudium wird dabei zum Beispiel nicht anerkannt). Soll ein Abschluss anerkannt werden, muss parallel ein **Nachweis für die Grundausbildung „Erste Hilfe“** (nicht älter als 3 Jahre) vorgelegt werden. Bitte kommen Sie bei Nachfragen/Prüfung von Abschlüssen als adäquate Bildungsmaßnahme/Problemen rechtzeitig auf uns zu und lassen Sie sich beraten – auch schon vor der Antragstellung!
- Der **Festbetrag bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe** wurde von 5,00 Euro auf 10,00 Euro pro Tag und pro förderfähigem Teilnehmenden bzw. Betreuenden erhöht.
- Es gibt ein **überarbeitetes Antragsformular**. Bitte nutzen Sie immer die aktuellen Formulare, zu finden auf unserer Homepage:
<https://jugendring-soe.de/egm/dokumente-und-formulare/>
- Bisher war eine Antragstellung nur möglich, wenn die Durchführung der Maßnahme ausschließlich im Ehrenamt erfolgt. Dies ist nun etwas gelockert – die Durchführung der Maßnahme muss nunmehr **„überwiegend“ im Ehrenamt** erfolgen.
- Es müssen bei der Abrechnung **keine Belege** mehr eingereicht werden, lediglich die Beleglisten sind nach wie vor erforderlich (dies gilt ausschließlich für Anträge, die nach der „neuen“ Förderrichtlinie bearbeitet werden)
- Auch für den **Verwendungsnachweis** gibt es ein neues Formular, bitte nutzen Sie immer die aktuellen Formulare, zu finden auf unserer Homepage:
<https://jugendring-soe.de/egm/dokumente-und-formulare/>

Bitte beachten, falls Sie im aktuellen Jahr einen Antrag gestellt haben:

Es gibt im aktuellen Förderjahr **zwei Formulare für den Verwendungsnachweis** – je nachdem wann Ihr Antrag bei uns eingegangen ist und welche Förderrichtlinie dem Antrag entsprechend zu Grunde liegt.

Bitte nutzen Sie entsprechend das korrekte Formular!

Ganz besonders danken wir

- unserem Bürgermeister und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung,
- unserem Förderverein, besonders auch für die Finanzierung der Schulfahrt nach Dresden am 19. Juli 2021,
- den Elternvertretern unserer Grundschule,
- dem Team der Johanniter Kindereinrichtung mit Frau Fröde,
- Herrn Hausmann und dem Team der Toskana Therme,
- Herrn Dittrich und den Mitarbeitern des Nationalparkhauses,
- der OVPS für die gute Zusammenarbeit,
- der Feuerwehr Bad Schandau mit Herrn Bigge,
- dem Team der Kulturstätte für alle Hilfe und Unterstützung
- sowie Herrn und Frau Eibenstein, die nun ebenfalls ihren wohlverdienten Ruhestand antreten und am letzten Schultag in der Grundschule verabschiedet wurden.

Unseren Mädchen und Jungen, die inzwischen in die Sommerferien gestartet sind, aber auch Ihnen, liebe Eltern und liebe Bürger unserer Stadt und der Gemeinden, wünschen wir schöne Sommertage und eine gute Zeit.

Herzlichst
C. Thalmann
Schulleiterin



„Alle Kinder lernen lesen ...“

... so klingt es bald wieder fröhlich aus den Klassenzimmern unserer Grundschule. 16 ABC-Schützen werden in diesem Jahr in unsere Grundschule aufgenommen.

Die traditionelle Schuleingangsfeier findet am 4. September 2021, um 10.00 Uhr in der Kulturstätte „Am Kurpark“ in Bad Schandau statt.

Die Zuckertüten können am 3. September 2021 in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr am Bühnenaufgang der Kulturstätte abgegeben werden.

Eingeschult werden:

Melina Heldner
Chelsea Möller
Yara Lynn Schartel
Klara Schmieder
Luca-Roberto Bartko
Oliver Dreßler
Matteo Fröde
John Glaubitz
Timo Hesse
Pascal Kotte
Josch Leuner
Aljoscha Mielzarek
Contantin Schönfelder
Gustav Viehrieg
Moritz Weichelt
Ole Wisgaslla

A
B
C



Wünschen wir ihnen wie allen anderen Schülern einen *guten Start und viel Erfolg im neuen Schuljahr.*

C. Thalmann
Schulleiterin



Bei Anträgen, die nach der „alten“ (damals gültigen) Förderrichtlinie bearbeitet werden, **müssen auch noch einmal die Belege im Original vorgelegt werden**. Die Förderrichtlinien finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage

<https://jugendring-soe.de/egm/richtlinie/>

Als Jugendring SOE e. V. sind wir bearbeitende Förderstelle. Anträge über die Förderrichtlinie sind daher zu richten an den

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

Bahnhofstr. 16, 01796 Pirna

Telefon: (03501) 79 27 977

E-Mail: egm@jugend-ring.de

Ansprechpartnerin ist Marie Eienkel

Peggy Pöhland

Geschäftsführende pädagogische Leiterin

Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin B. A.



Lokales

Bergsingen am Kleinhennersdorfer Stein

Der Sächsische Bergsteigerchor „Kurt Schlosser“ Dresden veranstaltet am Sonntag, dem 12. September 2021 sein traditionelles Bergsingen. Ab 15 Uhr erklingen auf der romantischen Bergwiese am Fuße des Kleinhennersdorfer Steins die populären Weisen des von Chordirektor Axel Langmann und Kapellmeister Christian Garbosnik geleiteten Männerchores. Das 90-Minuten-Programm bietet Berg-, Wander-, Volkslieder und Kompositionen großer Meister. Erstmals dabei: das Hornquartett der Staatsoperette Dresden. Das Original-Bergsingen des Bergsteigerchores „Kurt Schlosser“ hat im Elbsandsteingebirge eine lange Tradition und ist zu einem Besuchermagnet geworden. Der Konzertort ist per Bus von Königstein bis Papstdorf, zu Fuß ab Bad Schandau oder Krippen erreichbar. Parkmöglichkeiten bestehen in Kleinhennersdorf, Papstdorf und Gohrisch.

Mitteilungen des NationalparkZentrums

Öffnungszeiten des NationalparkZentrums: täglich von 9 - 18 Uhr
Für den Zugang sind weder Termin noch Test erforderlich.

Ebenfalls **täglich von 9 - 18 Uhr** ist der **Telefonservice** aktiv. Unter der Rufnummer 035022 50240 können sich Wanderinteressierte zu den Wegen des Nationalparks beraten lassen. Online sind der Wegeservice sowie Wanderempfehlungen der Nationalparkverwaltung unter

<https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/aktuelles/wegeservice-und-wegeinfo/> zu finden.

VERANSTALTUNGEN

SAMSTAG · 14. AUGUST, 17 – 19 UHR

Führung im Botanischen Bad Schandau

Die Pflanzenwelt der Sächsischen Schweiz

Der große **Formenreichtum des Elbsandsteingebirges** bringt **vielfältige Lebensräume** hervor, sodass in dem recht kleinen Gebiet eine unerwartet **abwechslungsreiche Vegetation** anzutreffen ist. Die Führung mit **Sebastian Scholze** vom Arbeitskreis Botanischer Garten gibt einen **Überblick zur charakteristischen Pflanzenwelt der Sächsischen Schweiz**. Besonderes Augenmerk wird dabei auf **Farne und Schattenpflanzen** gelegt. Der Botanische Garten Bad Schandau ist bereits 119 Jahre alt und eine **Anlage von hohem kulturhistorischen Wert**. Er beherbergt zudem einige seltene heimische Pflanzen, die in freier Natur kaum noch zu finden sind.

Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 3,50 € (erm. 2,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte).

Das Gartengelände befindet sich am Kirnitzschhang oberhalb der Haltestelle „Botanischer Garten“, ca. 1,5 km vom Marktplatz Bad Schandau entfernt. **Treffpunkt** zur Führung ist der **Garteneingang**.

FREITAG · 20. AUGUST/SAMSTAG · 21. AUGUST

Workshop (Anmeldung erforderlich)

Wiesenmäh

Für den 20. und evtl. auch 21. August sind verschiedene **Workshops zur naturschutzgerechten Wiesenmäh mittels Handsense geplant**. Auch werden die unterschiedlichen **Behandlungsmethoden und Mähzyklen von Wiesenflächen** besprochen, um damit die **Artenvielfalt** sowohl bei den Wiesenpflanzen als auch bei den an Wiesenlebensräume gebundenen Insektenarten **zu erhalten oder zu erhöhen**. Sämtliche Details zu dem Workshop befanden sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Amtsblatt-Ausgabe noch in Abstimmung. Details, Treffpunkt sowie der exakte Beginn werden bei Anmeldung bekannt gegeben, Tel. 035022 50240 oder auch per E-Mail nationalparkzentrum@lanu.de

SAMSTAG · 28. AUGUST, ca. 10 – 14 UHR

Familienexkursion

(Anmeldung erforderlich)

Pilze der Sächsischen Schweiz

Die **Pilzsachverständigen Enrico Tomschke und Eckart Klett** (Deutsche Gesellschaft für Mykologie e. V.) führen auf dieser **Wanderung ins Reich der Pilze** ein. Um auch die Kinder für das Thema altersgerecht zu begeistern, gibt es für sie spezielle Angebote, beispielsweise ein **kleines Pilz-Kasperletheater** im Wald. Das genaue Exkursionsgebiet wird erst ein bis zwei Wochen vor dem Exkursionstag festgelegt, da es nach dem entsprechenden Vorhandensein geeigneter Pilzvorkommen ausgewählt wird. Der auf die öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmte, genaue Treffpunkt sowie der exakte Beginn werden bei Anmeldung bekannt gegeben, Tel. 035022 50240 oder auch per E-Mail nationalparkzentrum@lanu.de. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 3,50 € (erm. 2,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte).

SONDERAUSSTELLUNG

Bis 31. AUGUST

Wanderausstellung FASZINATION STREUOBSTWIESE

Die **Wanderausstellung des Landschaftspflegeverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.** macht Station im NationalparkZentrum. Auf **6 attraktiv gestalteten Rollup-Bannern** wird die beeindruckende Welt des **Lebensraums Streuobstwiese** eingehend gewürdigt. In den letzten Jahrzehnten sind viele alte Obstbaumbestände aus unserer Kulturlandschaft verschwunden und mit ihnen **Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren**, eine **Genvielfalt an Obstsorten**, aber auch **Wissen, Fertigkeiten und Bräuche**, die mit hochstämmigem Obstbaumanbau in Verbindung stehen. Berechtigte Hoffnung auf eine Umkehr dieser traurigen Entwicklung besteht. Dazu liefert auch diese sehr gelungene Ausstellung einen wertvollen Beitrag. Weitere Details zum Streuobstwiesenthema und zur Wanderausstellung sind unter www.obst-wiesen-schaetze.de zu finden.

Kontakte zum NationalparkZentrum:

NationalparkZentrum Sächsische Schweiz,

Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau,

Tel. 035022 50240; nationalparkzentrum@lanu.de; www.lanu.de

Nationalparkverwaltung beseitigt Unwetterschäden – Wanderwege sind begehbar



Aufgrund des Unwetters am 17. Juli 2021 sind auch im Nationalpark Sächsische Schweiz etliche Wege in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Wassermassen haben teilweise zu größeren Schäden auch an Rettungswegen geführt.

Insgesamt sind die Wanderwege aber größtenteils weiterhin oder nach erfolgten Reparaturen wieder nutzbar. Alle wichtigen Ausflugsziele sind für Wanderer erreichbar.

In der hinteren Sächsischen Schweiz kam es insbesondere im Kleinen Zschand, im Dietrichsgrund und im Knechtsbachtal zu größeren Schäden.

Wir bitten alle Besucher, die Hinweise im Gelände unbedingt zu beachten und notfalls kleine Umwege in Kauf zu nehmen. Der Leiter des Nationalparks Ulf Zimmermann warnt: „Liebe Wanderer, bleiben Sie auf den Wegen und weichen Sie nicht ins Gelände aus.“

Stehendes und liegendes Totholz sowie die Unwetterschäden an den Wegen vom letzten Wochenende können durchaus zu unpassierbaren Abschnitten führen. Wir möchten verhindern, dass aufwendige Rettungsmaßnahmen in diesen Bereichen notwendig werden, zu Ihrem und zum Schutz der Rettungskräfte. Danke für das Verständnis“.

Inzwischen sind fast alle Schäden (> 50) aufgenommen und schon seit Montag arbeiten die Nationalparkmitarbeiter sowie beauftragte Fremdfirmen an der Beseitigung der Folgen des Unwetters. Aktuell sind fünf Bagger zeitgleich bei den Aufräumarbeiten im Nationalparkgebiet im Einsatz, um vorrangig Fahrwege und auch Zufahrten zu den Bauden, wie Altes Zeughaus oder Kuhstall zu reparieren. Die Nationalparkinfostelle am Zeughaus ist aktuell leider noch geschlossen.

Bei der Schadensaufnahme wurden kaum Einschränkungen bei der Passierbarkeit durch umgestürzte Bäume oder Baumteile festgestellt. Leider ist ein Abschnitt des Malerweges (Roßsteig) durch zusammengebrochene Fichten unpassierbar geworden. Auch in diesem Fall wird an einer schnellen Aufarbeitung gearbeitet.



Auf der Internetseite der Nationalparkverwaltung wird immer zum Wochenende der aktuelle Wegezustand dargestellt. Details findet man im Wegeservice.

Sobald sich neue Informationen ergeben, werden diese unter www.nationalpark-saechsische-schweiz.de veröffentlicht.

Das Wegeservicetelefon ist täglich für Nachfragen von 09:00 bis 18:00 Uhr unter 035022 50240 erreichbar.

Wir wünschen allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt.

Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkverwaltung Bad Schandau

„Jenseits der Wege ist Tierland“ – Nationalpark weist auf richtiges Verhalten beim Wandern hin



Mit dem aktuellen Videoclip „Jenseits der Wege ist Tierland“ zeigt die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, warum es so wichtig ist, auf den gekennzeichneten Wegen zu bleiben. Dazu zeigt sie die Perspektive störungssensibler Tierarten.

Warum bemerken wir Menschen häufig nicht, wenn wir Tiere in ihrem Lebensraum stören? Viele Tierarten sind dem Menschen in ihren Sinnesleistungen weit überlegen – sie hören besser, riechen besser und sehen besser! Während wir noch unser Auto am Wanderparkplatz abstellen, haben uns bereits die ersten Greifvögel in über einem Kilometer Entfernung wahrgenommen und ziehen sich zurück. So geht es vielen Tierarten, insbesondere den eher seltenen und sensiblen Vertretern des Nationalparks, wie zum Beispiel dem Schwarzstorch.

Was können wir tun? Neben der Lärmbelästigung ist es entscheidend, nur die gekennzeichneten Wanderwege zu nutzen. Solange sich Wanderer*innen wiederkehrend auf den gleichen Wegen aufhalten, können sich viele Tierarten an deren Anwesenheit gewöhnen. Damit ist ein Miteinander von Mensch und Natur in einem Nationalpark möglich. In manchen Nationalparks sind Tiere deshalb wieder für Besucher erlebbar.

Dennoch gibt es Gäste im Nationalpark, die die Wegekonzeption im Nationalpark aus den unterschiedlichsten Gründen nicht akzeptieren – Unwissenheit, die Suche nach dem Abenteuer, Einsamkeit oder einem vermeintlich einzigartigen, schönem Foto. Für störungssensible Tierarten stellt diese unerwartete und unvorhersehbare menschliche Anwesenheit abseits der „gewohnten“ Wanderwege eine massive Störung dar. Diese kann auf Dauer zu chronischem Stress, einer höheren Anfälligkeit für Krankheiten und vermindertem Fortpflanzungserfolg führen. Am Ende steht ein Populationsrückgang. Der Nationalpark ist für diese Arten nicht mehr als Lebensraum geeignet. Das tragische dabei ist, dass viele Menschen in der Regel die Störungen unbewusst verursachen und die negativen Auswirkungen auf wildlebende Tiere gar nicht bemerken.



Der Nationalpark Sächsische Schweiz steht in der Verantwortung, einen Überlebensraum für störungssensible Tierarten bereitzustellen. Dennoch gab es in den letzten Jahren starke Rückgänge der Schwarzstorch-, Uhu- und Wanderfalkenpopulation. Der Fortbestand dieser Arten hat einen Kippunkt erreicht. Sollten sich die Populationszahlen nicht bald wieder positiv entwickeln, drohen diese Arten auszusterben. Für den Wanderfalken wäre das das zweite Mal nach der Wiederansiedlung in den 90er-Jahren.

Es liegt am Verhalten jedes einzelnen von uns, dass diese Charakterarten hier weiterbestehen. Die Beachtung des Wegegebots ist ein wichtiger Baustein dazu.

Deswegen bitten wir darum, ausschließlich das gekennzeichnete Wegenetz im Nationalpark Sächsische Schweiz zu nutzen. Auf über 400 km Wegen und rund 100 Aussichtspunkten gibt es für jeden Geschmack etwas zu entdecken. Mit etwas Glück dann vielleicht auch wieder mal eine der seltenen Tierarten. Geben wir der Natur den

Raum, den sie dringend als Rückzugsort, Jagdrevier und Kinderstube braucht, Raum zum (Über-)leben. Jenseits der Wege ist Tierland!

Hintergrund:

Im Nationalpark Sächsische Schweiz gibt es ca. 25 störungssensible Wirbeltierarten, fast die Hälfte davon sind Vogelarten. Diese haben einen verhältnismäßig großen Raumspruch und ausgezeichnete optische, akustische und/oder Geruchs- Sinnesleistungen. Die Fluchtdistanzen von beispielsweise Schwarzstörchen, Waldohreulen und Uhus sind mit 500 Metern sehr groß – eine Entfernung, aus der ein Mensch diese Tiere selbst mit technischen Hilfsmitteln noch gar nicht wahrnehmen kann.

Beispiele aus dem Schweizer Nationalpark zeigen, dass Tiere einen Lebensraum trotz vieler Besucher annehmen können und sogar für die Menschen erlebbar werden, wenn niemand von den gekennzeichneten Wegen abweicht. Die Berechenbarkeit des menschlichen Verhaltens ist der Schlüssel für diesen Effekt. Berechenbarkeit führt dazu, dass Tiere sich sicher fühlen, weiter in Ruhe ihre Nahrung suchen, Jungtiere aufziehen und keine Veranlassung zur Flucht empfinden.

Wird aber eine Flucht durch Abweichen vom Weg ausgelöst, aktiviert dies eine Reihe physiologischer Mechanismen im Organismus. Diese enorme Stressreaktion führt zur Ausschüttung von Stresshormonen (z. B. Adrenalin) sowie zur Aktivierung von Energiereserven. Die für die Flucht aufgewendete Energie fehlt an anderer Stelle, beispielsweise für die Aufzucht der Jungtiere oder während Zeiten mit weniger Futterangebot aber auch für die Abwehr von Krankheitserregern.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Der Feuersalamander braucht Hilfe



Für die Datenbank
geeignet



Für die Datenbank
ungeeignet



Der Feuersalamander gilt in Sachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, mittlerweile als stark gefährdete Art. Deshalb hat das NationalparkZentrum in Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Dresden sowie Senckenberg Naturhistorische Sammlungen Dresden im April 2019 die Mitmach-Aktion „Feuersalamander, wo bist du?“ gestartet.

Mit Hilfe von zufälligen Fundmeldungen aus der Bevölkerung sollen die noch vorhandenen Vorkommen in der Nationalparkregion erfasst werden, um daraus eventuelle Schutzmaßnahmen abzuleiten. Damit aussagekräftige Ergebnisse entstehen, muss eine Bestandserfassung über mehrere Jahre erfolgen. Bisher sind rund 100 brauchbare Meldungen eingegangen. Brauchbar deshalb, weil neben dem genauen Fundort und dem Datum auch ein Foto, auf welchem man die Rückenzeichnung des Tieres gut erkennen kann, notwendig ist. Diese ist das individuelle Erkennungsmerkmal und so kann mittels einer speziellen Software beispielsweise das Wanderverhalten der Tiere untersucht werden. Mithilfe begleitender studentischer Arbeiten wird dann auch untersucht, ob und in welchen Teilpopulationen noch Jungtiere zu beobachten sind.

Wer in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz zufällig ein Tier entdeckt, kann diese Sichtmeldung über folgende Wege schicken und somit einen kleinen Beitrag zum Artenschutz leisten:

Direkteingabe im Meldeformular:

<https://htw-dresden.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=5f5a57bf46d74c88a39ea1c333dcc968>

Das Meldeformular erreicht man auch über die Internetseite des NationalparkZentrums:

<https://www.lanu.de/de/NationalparkZentrum/Projekte/Feuersalamander-wo-bist-du.html>

WhatsApp: 0151 54842129 (bitte mit E-Mail-Adresse für die Funddatenbank)

E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.de

Bildautoren: D. Schlatter und S.Hille

Öffnungszeiten des NationalparkZentrums:

April – Oktober: täglich 9 - 18 Uhr

November – März: täglich 9 - 17 Uhr (montags geschlossen)

Nähere Informationen erhalten Sie bei:

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

NationalparkZentrum Sächsische Schweiz

Tel. 035022 502-40, Fax-33,

Dresdner Str. 2 B, 01814 Bad Schandau

E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.sachsen.de www.lanu.de

WITTICH MEDIEN VISITENKARTEN

AUSSERDEM:
BRIEFBÖGEN
BRIEFUMSCHLÄGE
STEMPEL
KUGELSCHREIBER

LINUS WITTICH Medien KG – IHR STARKER PARTNER!
 Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

ab 100 Stück

Änderungen im VVO-Tarif zum 1. August 2021

Einführung des Bildungstickets
Entfall des SchülerFreizeitickets
Neue Kurzstrecken-Übersicht online

Zum 1. August treten Änderungen im Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) in Kraft. „Obwohl die Preise stabil bleiben, haben wir uns entschlossen, alle notwendigen Änderungen zum gewohnten Datum umzusetzen“, erläutert Dr. Oliver Horeni, Mitarbeiter für den Tarif im VVO. „Mit der Einführung des Bildungstickets entfällt das SchülerFreizeiticket. Und die neue Online-Auskunft für die Kurzstrecke zeigt nun haltestellengenau an, wie weit man mit dem Ticket fahren kann. Unterm Strich bleibt für viele Fahrgäste alles beim Alten.“

Dank finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Sachsen bietet jeder sächsische Verkehrsverbund das neue Bildungsticket an. „Das Praktische an dem Ticket ist, dass es jeweils verbundweit gilt“, betont Oliver Horeni. „Für den ganzen VVO kostet das Ticket im Abo nur 15 Euro pro Monat und auch die Mitnahme eines Fahrrades ist inklusive.“ Das Ticket gilt ganztags, also nicht nur zur Schule, sondern auch für die Freizeit, sei es für den Weg zum Sport, Musikunterricht oder zum Freunde-Treffen. Daher löst das Bildungsticket zugleich das bisher angebotene SchülerFreizeiticket ab, das an Schultagen erst ab 14 Uhr galt. Der niedrige Preis des neuen Tickets ist nur durch die umfassende Finanzierung durch den Freistaat Sachsen möglich, der das Angebot pro Jahr mit 50 Millionen Euro unterstützt.

„Alle Informationen gibt es auf der Internetseite www.dein-bildungsticket.de, die die sächsischen Verbünde gemeinsam gestartet haben“, so Oliver Horeni weiter. Ebenfalls zum 1. August startet unter www.vvo-online.de/kurzstrecke eine neue Auskunft zur Gültigkeit eines Abschnitts der 4er-Karte für Kurzstrecken. Die bisher geltenden Regelungen unterschieden sich im Stadt- und Regionalverkehr und machten eine Übersicht schwierig. „Nun kann man einfach seine Haltestelle eingeben und bekommt angezeigt, wie weit man mit einem Abschnitt des Tickets fahren kann“, erläutert Oliver Horeni. Alle Informationen erhalten die Fahrgäste auf den Internetseiten, in den Servicestellen und an den Info-Telefonen der Partner im Verbund sowie unter www.vvo-online.de und an der VVO-InfoHotline 0351 8526555.



Kauf in

BAD SCHANDAU

Neue Chipkarten für Fahrgäste im Regionalverkehr



Chipkarten ersetzen Papiertickets im ZVON und VVO

Schrittweise Umstellung bis zum Jahresende Investition von 2,2 Millionen Euro in moderne Technik

In den kommenden Monaten erhalten 11.000 Stammkunden der regionalen Verkehrsunternehmen in Ostsachsen statt der gewohnten Papiertickets eine Chipkarte für ihre Fahrt mit Bus und Bahn. Die neue FAHRKARTE für alle Abo-Kunden im Nahverkehr ist ein gemeinsames Projekt des Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und wurde vom Freistaat Sachsen umfassend gefördert. „Dieses Projekt unterstreicht unser Bestreben, einen modernen und zeitgemäßen Nahverkehr in ganz Sachsen, insbesondere auch in den ländlichen Regionen, zu schaffen“, betont Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. „Daher fördert das Staatsministerium den Aufbau eines E-Ticket-Systems und die Einführung der Chipkarten mit über 1,5 Millionen Euro.“ Die beiden Verkehrsverbünde investierten gemeinsam weitere 700.000 Euro. „Die gemeinsame Hintergrundtechnik und einheitliche Standards ermöglicht dieses verbundübergreifende Projekt, an dem wir gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den Landratsämtern in den letzten Jahren intensiv gearbeitet haben“, erläutert Burkhard Ehlen, Geschäftsführer des VVO. „Deutlich sichtbar wird das am gemeinsamen Layout des Tickets.“ Mit der neuen Technik haben die Unternehmen zudem ein Online-Portal zum Abschluss eines Abonnements eingerichtet. In den kommenden Monaten erhalten nun 11.000 Fahrgäste von Regionalbus Oberlausitz, dem Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda, dem Omnibusbetrieb S. Wilhelm und den Görlitzer Verkehrsbetrieben die neue Chipkarte.

„Auf den Tickets werden die gleichen Daten gespeichert, die man bisher auf den Papiertickets lesen konnte“, betont Hans-Jürgen Pfeiffer Geschäftsführer vom ZVON. Mit den Chipkarten sind für die Fahrgäste darüber hinaus wesentliche Vorteile verbunden: „Wenn man seine digitale FAHRKARTE verliert, kann sie gesperrt werden und für eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Bisher musste man in dem Fall eine neue Fahrkarte kaufen.“ Alle wichtigen Informationen erhalten die Fahrgäste zusammen mit der Zusendung der neuen Chipkarte. In einem ersten Schritt hatten bereits im vergangenen Sommer über 35.000 Schülerinnen und Schüler in den beiden Verbänden eine Chipkarte erhalten.

Alle Informationen zur FAHRKARTE gibt es im Internet unter www.vvo-online.de/eTicket sowie www.zvon.de/eTicket. Individuelle Beratung gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, der VVO-InfoHotline unter 0351 8526555 und am ZVON-Infotelefon unter 0800 98664636.



Europäischer Lebensretter wird 30



Wie wichtig eine lebensrettende Notrufnummer werden kann, mussten in diesen Tagen viele Menschen erleben. Der Kreisbrandmeister NAME des Kreises KREISNAME/der Kommandant NAME der Feuerwehr ORTSNAME weist deshalb aus Anlass des 30. Geburtstags des Euronotrufes 112 darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger in allen EU-Mitgliedstaaten und vielen weiteren Ländern Europas über die Notrufnummer 112 die Feuerwehr, die Rettung und die Polizei erreichen können. Das ist

vielen Menschen in Deutschland nicht bekannt, so Kreisbrandmeister NAME/Kommandant NAME, da in Deutschland die 112 schon 1948 in Nürnberg, 1952 in Hamburg und 1954 in Berlin und Stuttgart eingeführt und seit Mitte der 70er Jahre flächendeckend als Notruf verwendet wurde.

Es war dann kein Zufall, dass die deutsche Notrufnummer 112 zum Euronotruf wurde, so NAME. Die dreistellige Notrufnummer 112 hatte technische Vorteile gegenüber kürzeren Notrufnummern. Und als die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen CEPT sich Mitte der 70er-Jahre für eine Nummer entscheiden musste, war die 112 die Nummer mit der größten Bevölkerungszahl. Auf der Basis dieser Vorauswahl haben am 29. Juli 1991 die EG-Mitgliedstaaten beschlossen, die 112 als gemeinsame Notrufnummer einzuführen. Die Vorteile einer einheitlichen Nummer sind so groß, dass Großbritannien die 112 trotz des Brexits beibehalten hat. Für alle 112-Staaten gilt, dass Anrufende automatisch mit der nächstgelegenen 112-Notrufzentrale verbunden werden.

Hätten Sie es gewusst?

Die 112 im Sternenkrans der europäischen Flagge, ist ein gutes Symbol für den Euronotruf. Und so ganz nebenbei fügt Kreisbrandmeister/Kommandant NAME, mit einem Zwinkern hinzu, sieht man, dass es ein bei der EU-Flagge ein „oben“ und „unten“ gibt: Jeder einzelne der zwölf Sterne in der Flagge zeigt mit einer Spitze nach oben und zwei Spitzen müssen nach unten zeigen.

Sonntag, 29. August

10.00 Uhr Krippen – Gottesdienst zum Kirchweihfest, Pfarrerin Schramm

Gemeindekreise

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und der geltenden Rechtsverordnungen sind alle veröffentlichten Gottesdienste und Veranstaltungen unter Vorbehalt zu verstehen. In den einzelnen Kreisen werden Informationen durch die jeweils Verantwortlichen weitergegeben. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf unserer Homepage und auf den Aushängen.

Frauentreff: Bad Schandau: Mittwoch, 18.08., 18.30 Uhr

Frauenkreis: Reinhardtsdorf: nach Vereinbarung

Hauskreis: Porschdorf: nach Vereinbarung

Bibelgesprächskreis: Königstein: Donnerstag, 19.08., 19.00 Uhr

Offene Kirchen und Kirchenführungen

Bad Schandau: Offene Kirche, Kirchenführung jeden Dienstag 15.00 Uhr

Reinhardtsdorf: Offene Kirche, Kirchenführung jeden Dienstag 17.00 Uhr

Porschdorf: Offene Kirche

Krippen: Bei Interesse an einer Kirchenbesichtigung bitte bei

Herrn Eggert (035028 861765, 0176 80673919) oder Frau Hanitzsch (035028 80368) melden.

Kirchweih in Krippen mit Lampionumzug

Der Lampionumzug im Rahmen der Kirmes beginnt am Sonnabendabend, dem **28.08., 20.15 Uhr**, mit einer **Andacht** in der Kirche Krippen. Bei dieser Andacht nehmen die Kinder das Kirchweihlicht in Empfang und bringen es beim anschließenden Lampionumzug durch Krippen zum Kirmesplatz.

Am Sonntag, dem **29.08., 10.00 Uhr** feiern wir in der Kirche den Gottesdienst zum Kirchweihfest.

Kontakt

Ev.-Luth. Kirchengemeindebund Heidenau, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schandau, Pfarrbüro, Dampfschiffstr. 1, 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 42396

E-Mail: info@kirchengemeinde-bad-schandau.de

Internet: www.kirchengemeinde-bad-schandau.de

Vom 18.08. bis 27.08. hat die Verwaltungsangestellte Frau Schartel Urlaub.

In dieser Zeit wenden Sie sich bitte für Bestattungsanmeldungen:

- 16.08. - 20.08. an Cornelia Jubelt

täglich nach telefonischer Anmeldung unter 0175-3564746

- 23.08. - 27.08. an Anja Kummer in Königstein

täglich nach telefonischer Anmeldung unter 0173 8611191

oder Dienstag 10 - 12 Uhr u. 14 - 17 Uhr sowie Mittwoch 10 - 12 Uhr im Pfarrbüro Königstein Goethestraße 22, 01824 Königstein, kg.koenigstein@evlks.de

Vom 02.08. bis 22.08. hat Pfarrerin Schramm Urlaub. Die Kasualvertretung übernimmt vom 10. bis 17. August Pfarrer Hartmann aus Rosenthal und vom 18. bis 21. August Erdmute Gustke aus Heidenau.

Bankverbindungen

Allgem. Zahlungsverkehr IBAN: DE33 3506 0190 1617 2090 19

Friedhöfe IBAN: DE74 3506 0190 1610 0000 17

Kirchgeld

und Gemeindebrief IBAN: DE52 3506 0190 1610 0000 25



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

Gottesdienste

Sonntag, 15. August

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Prädikantin Vetter

Sonntag, 22. August

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Pfarrer Creutz

Sonabend, 28. August

20.15 Uhr Krippen – Andacht zum Lampionumzug des Kirchweihfestes, Pfarrerin Schramm

Bei der Andacht nehmen die Kinder das Kirchweihlicht in Empfang und bringen es beim anschließenden Lampionumzug durch Krippen zum Kirmesplatz.



Bad Schandauer Sommermusiken 2021 – Sechstes Konzert



Ein kleine Nachtmusik

Mit virtuosen Meisterwerken aus Wien und Dresden sollen die Zuhörer am **20. August, um 19.30 Uhr** im sechsten Konzert unserer diesjährigen Bad Schandauer Sommermusiken **in der St. Johanniskirche** begrüßt werden.

Wer kennt sie nicht – die ersten beiden Takte mit dem sogenannten „Mannheimer Raketenthema“ aus der meisterhaften Serenade des Genies Wolfgang Amadeus Mozart? „Eine kleine Nachtmusik“ ist eine der populärsten Kompositionen des österreichischen, als Wunderkind gefeierten, Komponisten und soll in ihrer ganzen musikalischen Farbigkeit im Mittelpunkt dieses Konzerts stehen. Ergänzt wird das Programm durch zwei Quartette von Joseph Schuster, einem Dresdner Zeitgenossen Mozarts, den dieser persönlich sehr schätzte, und durch ein heiteres Divertimento vom Wiener Meister selbst.

Die „Cappella Musica Dresden“ wurde 1995 gegründet. Ihre Mitglieder sind allesamt Musiker der Sächsischen Staatskapelle Dresden. Neben dem Orchesterdienst in der Semperoper und auf der Konzertbühne erarbeiten sie mit Begeisterung und Idealismus Musik verschiedener Genres und Stilepochen. Unter der Leitung des Mitbegründers und „Primus inter pares“ Helmut Branny erwecken sie die sprachlichen und gestischen Elemente der Musik zu einer lebendigen Klangrede und reißen ihre Zuhörer durch größte Musizierfreude mit.

Zu unseren Konzerten gelten die aktuell gültigen Regeln der Sächsischen Corona-Schutzverordnung.

Karten zum Preis von 10 € pro Person können im Vorverkauf per Direktabholung im Ev.-Luth. Pfarramt und an der Tourist-Info in Bad Schandau oder an der Abendkasse 30 Minuten vor Beginn des Konzerts in der Kirche erworben werden. Reservierungen sind nicht möglich.

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

- zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
- zum Bibelgespräch Dienstag, 19:00 Uhr

und Gebet: (jede ungerade Woche)

in die EFG Bad Schandau, Kirnitzschtalstr. 39

Weitere Infos unter www.elbsandsteine.de oder

Tel.: 035022 42879